

Kreis Blatt

für den Kreis Uffingen.

erscheint wöchentlich 2-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freilagslagen
„Kurier des Sonntagsblatts“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Nekrologen 40 Pfg., die Garmondzeile.

124.

Dienstag, den 23. Oktober 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Das Ergebnis der Kriegsanleihe-
zahlungen im Kreise Uffingen beträgt
1 742 500 Mark

gegenüber 1 714 300 Mark bei der VI.
Anleihe. Diese ist also noch übertreffen
worden.

Dieser glänzende Erfolg legt in
jedem Maße Zeugnis ab von dem
hohen Wirtschaftsleben des Kreises,
auch von der Einsicht und vaterländi-
schen Gefinnung seiner Bevölkerung.

Allen, die in diesem Erfolge mitge-
wirkt haben, insbesondere den Herrn
Vorständen und Mitgliedern der Verber-
einer, spreche ich meinen herzlichsten
Dank für ihre Tätigkeit aus.

Uffingen, den 20. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat
v. Bezold

Uffingen, den 22. Oktober 1917.

Die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Das stellvertretende Generalkommando hat an-
geordnet, daß sämtliche landwirtschaftlichen Zurück-
stellungen in den einzelnen Gemeinden einer ein-
maligen Prüfung auf ihre Dringlichkeit zu ent-
fernen sind.

Zur Durchführung dieses Verfahrens wollen
für jeden z. Bt. zurückgestellten Landwirt und
sowohl Betriebsleiter als landwirtschaftlichen
Hilfskräfte einen Fragebogen ausfüllen und mir ein-
reichen.

Die für die einzelnen Gemeinden erforderliche
Anzahl der Fragebogen kann vom Kreisblatt bezogen
werden.

Die Vorlegung des ausgefüllten Fragebogens
ist unversäumt binnen einer Woche hierher zu er-
reichen, wegen der Wichtigkeit und Dringlichkeit der
angelegenen ist schleunigste Erledigung notwendig.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. L. 111/7. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Ver-
wertung, Verwendung und
Meldepflicht von rohen Groß-
viehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ge-
brauch des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit
zum allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung
gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der
Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-
material in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-

Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung
gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung
eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung
über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 604**) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und
jeden Gewichts von Rindern, Kühen,
Ochsen und Bullen, sowie von Ferkeln
und Kälbern von 10 kg Bruttogewicht
an aufwärts;
- b) alle Großhäute, Ponzhäute, Fohlenfelle,
Esel-, Maultier- und Maulfelle jeder
Größe und Herkunft;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet
ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, oder wer
vorsätzlich die Einsicht in die Geschäfts-
briefe oder Geschäftsbücher oder die
Besichtigung oder Untersuchung der Be-
triebsanlagen oder Räume verweigert
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt;
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft,
auch können Borkräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate
verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,
ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören
oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht
in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder
unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unter-
läßt wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend
Mark bestraft.

c) alle aus militärischen Schlachtungen stam-
menden sowie alle in den besetzten Ge-
bieten und in den Clappen- und Ope-
rationsgebieten gewonnenen Häute und
Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys,
Fohlen, Eseln, Maultieren und Maul-
eseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen
Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung
betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung
werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum
der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute
und Felle aus dem Inlande werden hiermit be-
schlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Bornaahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechtsge-
schäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, so-
weit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen
oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt
werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräuße-
rung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit
es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt,
in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung
der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) Von einem Schlächter*) an eine Häute-
verwertungs-Vereinigung oder an einen
Händler (Sammler) oder an einen von
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königs-
lich Preussischen Kriegsministeriums zu-
gelassenen Großhändler**);
- b) von einem Händler (Sammler) an einen
von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums
zugelassenen Großhändler oder, falls seine

*) Schlächter im Sinne dieser Bekannt-
machung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut
durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt
oder übergeht.

**) Die Liste der zugelassenen Großhändler
und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie
die von der Sammelstelle mit Zustimmung der
Verteilungsstelle zu Verladestellen bestimmten Lager
werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu
Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke
sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekaufte Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);

c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);

e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);

f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse*, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht;

2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse*, das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Gründergewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) Von einem Schlächter:

an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder

an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder

an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;

b) von einem Händler (Sammler):

an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz be-

* Bgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

stimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) Bei Sendungen vom Schlächter:

unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet wird*, innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler): spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen: wie unter b);

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler: eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbande von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche der für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbande zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbande angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.**)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknete Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A. § 3 Anmerkung).

**) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Uebersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

d) Die Verteilungsstelle hat die Verbände anzuweisen für das bis zum sechzehnten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrags von der betreffenden Gerberei abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Verwertung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzweigungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf von Landwirten monatlich insgesamt acht eigene oder Roischlachtungen annehmende Häute unmittelbar annehmen und für im Lohn geben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben diese Lohnarbeit ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung R. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausstellen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wie viel Häute sie nach den obigen Bestimmungen dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegebten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzweigungsamt. In dem vom dem Lederzweigungsamt stellenden Antrage ist anzugeben, wann die eingekaufte Haut zur Lohnverwertung angenommen worden ist. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Verwertung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

§ 5

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Rudolfsplatz 11.

§ 6

Behandlung der Häute und Felle zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Häute sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Teile der Keulen und der Bauchteile mit Hammer und Zange (nicht mit Messer) abgezogen werden.

b) Großviehhäute sollen fleischfrei, Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaare — ohne Schweifhaare — abgezogen oberhalb der Hornschuppe abgetrennt werden; hornige Bestandteile (Knochen, Beine) sind zu entfernen.

Rohhäute usw. (§ 1 b) sollen fleischfrei, knochenfrei, möglichst fleischlos (die Fäße im Fesselgelenk geschnitten) ohne Schweifhaare und Schweifbein abgetrennt werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen, um etwa noch anhaftender Fleischrest und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und möglichst durch einen vereinbarten

meister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverfälschter Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gefalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Bese*) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterverarbeitet und fristgerecht geliefert hat, muß die in Besitz befindlichen Häute und Felle dem Leberzumeisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budaer Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Leberzumeisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind als meldepflichtige gewordene Gefälle innerhalb 7 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Handlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9

Handlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Nach der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung nach den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung (Häute und Felle zu Leder**) sowie die Lagerung über die hergestellten Erzeugnisse***) geregelt, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung und Zurichtung*)

Die Einteilungen der Bese werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Weise bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot der Verwertung von Leder, Nr. Ch. II. 15. R. R. A., wird hingewiesen.

Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Firmen, die nachweislich außerstande sind, Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können eine Ausnahmegewilligung beantragen.

bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Leberzumeisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen

c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Rerustücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leinleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräufnerung von Kalbspalten oder lothbaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichterien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. fertigzumachen.

d) Bei der Veräufnerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Leberzumeisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleber-Mitiengeellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10

Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, keiner Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Leberzumeisungsamt Berlin W 9, Budaer Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordruck zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht.

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Leberzumeisungsamt Berlin W 9, Budaer Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordruck entsprechend zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Entleerung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Aus-

nahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Leberzumeisungsamt Berlin W 9, Budaer Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L 111/11. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Meldepflicht von rohen Kalbsfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbsfelle und Fresserfelle von 10 kg Bruttogewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 21. Okt. (Mitte).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Ostende wurde von See beschossen. In der Stadt entstand Häuserbeschaden.

An der flandrischen Landfront blieb bei starkem Dunst bis zum Abend die Feuerstätigkeit eingeschränkt. Vor Einbruch der Dunkelheit verstärkte sich das Feuer an der Küste, bei Dünkirchen und in einigen Abschnitten des Hauptkampffeldes. Mehrfach vorstoßende Erkundungsabteilungen der Gegner wurden verlustreich zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach nebeligem und daher etwas ruhigerem Morgen steigerte sich bei mittags besser werdender Sicht die Artillerieschlacht von Baugailon bis Braye wieder zu heftiger Tätigkeit. Sie dauerte unvermindert, vielfach zum Trommelfeuer an-schwellend, auch während der Nacht an. Größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Bei den übrigen Armeen blieb die Gefechts-tätigkeit meist gering.

Neun feindliche Flieger wurden abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Auf der Insel Dagö ist die Ostküste von unseren Truppen erreicht; Streifabteilungen durchdringen das Innere. Bisher sind mehrere hundert Gefangene gemeldet.

Die zwischen der Insel Moon und dem Festlande gelegene Insel Schildau wurde von uns besetzt.

Die russischen Seestreitkräfte haben den Moon-Sund nach Norden verlassen unter Preisgabe des Bracks der „Slava“ und von vier auf Strand gesetzten Dampfern.

Von der russisch-rumänischen Landfront ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Mazedonische Front

Im Gebirgsstod zwischen Skumbi-Tal und Ohrida-See griffen gestern nach kräftiger Feuer-vorbereitung starke französische Kräfte an. Deutsche, österreichisch-ungarische und bulgarische Truppen brachten durch Feuer und im Gegenstoß den feindlichen Ansturm zum Scheitern.

Deutlich des Ohrida-Sees sowie vom Prespa-See bis zur Cerna und auf beiden Wardar-Üfern hat die Kampfstätigkeit der Artillerien merklich zugenommen.

Der Erste Generalquartiermeister.
Sudendorff.

12 1/2 Milliarden Mark.

WTB Berlin, 20. Okt. Das Ergebnis der siebenten Kriegaanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen 12 432 000 000 Mk. Kleine Teilanzeigen sowie Teile der Feldzeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abläuft, stehen noch aus, so daß das Endergebnis

12 1/2 Milliarden überschreiten wird. Insgesamt sind also im dritten Kriegsjahr 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volk aufgebracht worden, also über 4 Milliarden mehr als 1915 und 1916. Dieser in der Weltgeschichte bisher unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Wilsonnote und auf die von seinen Gegnern ihren Vätern vorgekauften Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

WTB Konstantinopel, 20. Oktbr. Meldung der Agence Wili. Gestern Abend 10 1/2 Uhr begab sich der Kaiser in Begleitung des Sultans im Galawagen nach dem Irkedschi-Bahnhof, wo der Sonderzug zur Abreise bereitstand. Der Thronfolger, alle kaiserlichen Prinzen, der Großwesir, der Scheich ul-Islam, der deutsche und der österreichisch-ungarische Botschafter, der bulgarische Gesandte, die Präsidenten des Senats und der Kammer hatten sich am Bahnhof eingefunden. Enver Pascha und Halik Pascha begleiteten den Kaiser bis Rükschak Tschelmedje.

Volale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 22. Oktober.** Durch die Ver. Real- und Volksschule wurden zur 7. Kriegsanleihe 12 789 Mk. gez.chnet.

* Zu der Frage des Fortbildungsschulunterrichts während des Krieges nahm der Ausschuss der Handelskammer in seiner Sitzung am 17. Oktober nochmals Stellung und beschloß übereinstimmend, daß die Handelskammer unverzüglich unter eingehender Darlegung der einschlägigen Verhältnisse bei dem Herrn Handelsminister für eine sofortige Schließung der Fortbildungsschule nachdrücklich eintreten solle; denn die meisten Geschäfte können ohnedies unter den bestehenden Personalverhältnissen, je länger der Krieg dauert, bei den fortgesetzten Einberufungen nur mit Mühe und Not ihren Betrieb aufrecht erhalten, so daß durch die dauernde Entziehung der jugendlichen Angestellten und Arbeiter infolge des Fortbildungsschulunterrichts die Fortführung der Geschäfte vielfach in Frage gestellt wird.

* Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Oktober ds. Js. darf seit dem 15. Oktober die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 25 kg, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt, im Regierungsbezirk Wiesbaden nur noch an die Kreisammelsstelle des Viehhandelsverbandes erfolgen. Im Falle der anderweitigen Veräußerung machen sich sowohl der Veräußerer als der Erwerber strafbar. Ausnahmen zur Veräußerung an einen anderen Erwerber als den Viehhandelsverband können nur für hochwertige wirkliche Zuchtschweine und für Fatterschweine an Selbstversorger zugelassen werden und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Landrats — in Stadtkreisen des Magistrates — desjenigen Kreises, in welchem sich die Schweine, deren Veräußerung beabsichtigt ist, befinden. Fatterschweine zur Weitermast an Selbstversorger dürfen nicht über den gesetzlichen Höchstpreis für Schlachtschweine veräußert werden.

Kalender 1918.

Wieder hat sich ein vollstündiger Freund des Bürgers und Bauernmanns auf die Wanderung begeben, seine 118te: der „Zahrer Sinkende Bote“, der überall gern gelitten ist, zumal er stets mit wohlgefüllter Tasche kommt. Seine und seine Gabe breitet der Alte und doch immer Jünger vor den vielen Tausenden seiner gewohnten Anhänger und neuen Freunde aus und auch unsern Grauen und Blauen in der Ferne ist er kein fremder Gast. Ausgezeichnete Erzähler und Menschenbeschauer haben dem „Sinkenden“ Erlaushies und reich Erähltes anvertraut. Er selbst, in echt bairischer Art, plaudert, wessen ihm das Herz voll ist: vom Krieg, von Zeppelins treuem Lebenswerk, von schlagbaren Landsleuten wie dem Hansjakob und der Bilingen, vom „Storchen und Deutschlands Zukunft“. Die „Weltbegebenheiten“ sind bis zu neuem Stand der Dinge geführt. Verlag von Moritz Schauenburg in Bahr (Baden). (Preis: „Zahrer Sinkender Bote“ 40 Pfg., gebundene Ausgabe „Großer Volkskalender des Zahrer Sinkenden Boten“ 1 Mark.)

Schweine- und Ferkeltröge, Viehfrüppen

aus glasiertem Ton

bei

Karl Hemrich, Usingen,

3)

Borbachstraße 1.

Habe meine Praxis wieder aufgenommen.

Sprechstunden:

Wochentags 8—9 und 1 1/2—2 1/2 Uhr

Sonntags nur von 9—10 1/2 Uhr.

Dr. med. Krantz, Schmitten.

Suche ein

tüchtiges Hausmädchen

3)

Frau Dr. Locke.

Warnung!

Nachdem in letzter Zeit mein Jagdgebiet (Gemeinde Gransberg) durch Wilddiebe heimge sucht wird, warne ich hiermit, dieses unerlaubte Handwerk auszuführen. Sollte ich wiederum in meinem Bezirk einen Wilddieb antreffen, so werde ich unnahehaftig von meiner Waffe Gebrauch machen.

J. Rupp, Jagdpächter Gransberg.

„Halensia“.

Versichere Dein Schwein.

Auch Pferde, Rinder, trachtige Stuten werden gegen alle Schäden versichert.

Philipp Winkel,

Frankfurt a. M.,

Balschmidtstraße 30. — Telephon: Römer 3756.

Sauerkraut- und Fleischständer

in verschiedenen Größen empfiehlt

Karl Hemrich, Usingen,

3)

Borbachstraße 1.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Die der Stadt leihweise überlassenen sollen demnächst an den Truppenteil wieder geben werden. Wir ersuchen diejenigen Einwohner, welche das Fuhrwerk noch benutzen wollen, umgehend mit Herrn August Nicolai in Verbindung zu setzen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam diejenigen Haushaltungen, welche sich ein Schlachten wollen, und bereits im Besitz solcher sind, dies umgehend anzumelden Usingen, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat,

Sigmann, Bürgermeister

Mit dem heutigen Tage haben wir eine Vermittlungsstelle eingerichtet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bitten wir im Bedarfsfälle vorstellig zu werden.

Usingen, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat

Sigmann, Bürgermeister

Kohlraben

Die Gemeinde Oberreifenberg liefert dem Höchstpreise größere Mengen für die liche Ernährung brauchbare Kohlraben, geliefert bei Vergütung der Transportkosten, auf. Lieferungen können ohne weiteres

In das Genossenschaftsregister ist heute die Genossenschaft Gundstädter Spar- Darlehnskassen-Verein, e. G. m. in Gundstadt (Nr. 14 des Registers) eingetragen worden. Louis Solz ist als Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle Landwirt Wilhelm Solz getreten.

Usingen, den 16. Oktober 1917.

Königliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 23. Oktober vormittags 11 Uhr, versteigere ich in öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare 1 Schwein 1 Ziege

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Meißerei.

Königstein i. T., den 21. Oktober

Rohnen,

Gerichtsvollzieher in Königstein

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 24. Oktober vormittags 8 1/2 Uhr, versteigere ich in öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare 2 Röhre

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürgermeisterei.

Königstein i. T., den 21. Oktober

Rohnen,

Gerichtsvollzieher in Königstein

4 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör zu vermieten. Näh. im Real-

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Laubach (Nr. 1) liegt bei dem unterzeichneten Postamt von 4 Wochen aus.

Usingen, den 22. Oktober 1917.

Kaiserl. Postamt

Junges Mädchen sucht Stellung in der Landwirtschaft.

Junges, kräftiges Mädchen

sucht Stellung in der Landwirtschaft.

im Verl. d. Bl.

2 Stämme hochf. rebhf. Stal-

(17.) zu verkaufen

Fahrtuh

im Oktober das zweite Mal, zu verkaufen.

16) Heinrich Buhlmann, Bülhmann